

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. die Errichtung einer zweiten Provinzial-Hebammenlehranstalt in der Stadt Elberfeld oder Essen beschließen und den Provinzialauschuß ermächtigen, die dieserhalb erforderlichen Vereinbarungen zu treffen;
2. ferner den Provinzialauschuß beauftragen, Pläne und Kostenschläge für den Bau dieser Anstalt ausarbeiten zu lassen und dem nächsten Provinziallandtag vorzulegen.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1899.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landeshauptmann.

Anlage 39.

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,  
betreffend

einige Abänderungen des Reglements über die Leitung und Verwaltung der  
Provinzial-Hebammenlehranstalt.

In dem bisherigen Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalt, welches vom 36. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 12. Dezember 1890 genehmigt worden ist, werden nur wenige Abänderungen hauptsächlich formaler Natur vorgeschlagen, welche in der Anlage näher ausgeführt und kurz begründet sind.

Dagegen hat sich sowohl für die Handhabung in der Verwaltung selbst, als auch zur Verbreitung der Kenntniß der Verwaltungsgrundsätze hinsichtlich der Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen bei den Bürgermeisterämtern und den Bewerberinnen als dringend erforderlich erwiesen, dem Reglement die bisher fehlenden Aufnahmebedingungen beizufügen.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen der letztern wird ebenfalls auf die Anlage und die dort befindliche Begründung Bezug genommen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die zu den §§ 1, 3, 6, 10 und 11 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalt vorgeschlagenen Aenderungen, den § 12 zu diesem Reglement und die dem Reglement als Anlage beigefügten Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalt genehmigen.“

Düsseldorf, den 9. August 1898.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landeshauptmann.

## Änderungen

des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalt.

Anlage: Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalt.

### Bisheriges Reglement.

#### Reglement

über die

Leitung und Verwaltung der Provinzial-  
Hebammenlehranstalt zu Köln.

#### I. Zweck der Anstalt.

##### § 1.

Die Anstalt bezweckt die Ausbildung von Hebammen aus der Rheinprovinz. Die Feststellung der Zahl der aufzunehmenden Hebammenschülerinnen, der von denselben zu entrichtenden Pensionsätze unterliegt der Beschlussfassung des Provinziallandtags bei Feststellung des periodischen Anstalts-Etats.

Die Aufnahme und Prüfung der Schülerinnen erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten vom 6. August 1883, das Hebammenwesen betreffend.

Schwangere werden zur Ausbildung der Schülerinnen den Raumverhältnissen der Anstalt entsprechend aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt in ganze oder theilweise Freistellen oder gegen Zahlung der von dem Provinziallandtage durch die Feststellung des Etats normirten Pensionsätze.

#### II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

##### § 2.

Die Leitung und Verwaltung der Hebammenlehranstalt wird von dem Provinzialausschusse und dem Landeshauptmann sowie den diesem

### Neues Reglement.

#### Reglement

über die

Leitung und Verwaltung der Provinzial-  
Hebammenlehranstalt.

#### I. Zweck der Anstalt.

##### § 1.

Die Anstalt bezweckt die Ausbildung von Hebammen aus der Rheinprovinz und die Abhaltung von Wiederholungskursen für ausgebildete Hebammen. Die Feststellung der Zahl der aufzunehmenden Hebammenschülerinnen und der von denselben zu entrichtenden Verpflegungs- und Unterrichtskostenätze unterliegt der Beschlussfassung des Provinziallandtags bei Feststellung des Etats der Anstalt.

Für die Aufnahme und Prüfung der Schülerinnen gelten die nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten vom 6. August 1883 aufgestellten, im Anhange beigefügten Bedingungen.

Schwangere werden zur Ausbildung der Schülerinnen den Raumverhältnissen der Anstalt entsprechend aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder in Theilsfreistellen oder gegen Zahlung der von dem Provinziallandtage festgesetzten Verpflegungskostenätze.

#### II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

##### § 2.

Unverändert.

### Begründung

der zum Reglement vorgeschlagenen Abänderungen.

Die vorgeschlagenen geringfügigen Abänderungen in dem bisherigen Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalt sind hauptsächlich formaler Natur und erstrecken sich zunächst auf die Verdeutschung einiger Worte und die Ersetzung des Titels „Landesdirektor“ durch „Landeshauptmann“. Die Angabe des Zwecks der Anstalt mußte vervollständigt werden, nachdem regelmäßige Wiederholungskurse eingeführt sind.



Bisheriges Reglement.

zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

## § 3.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und vorzulegenden Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Mittheilung an den Provinzialausschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalt;
3. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
4. Erlass der Dienstanweisungen für die von dem Landesdirektor angestellten Beamten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialausschuß angestellten Beamten von letzterem erlassen werden;
5. die Festsetzung der Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
6. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergebung der letzteren;
7. die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche 600 Mark übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 Mark übersteigt, ist die Beschluß-

Neues Reglement.

## § 3.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und vorzulegenden Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Mittheilung an den Provinzialausschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalt;
3. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
4. Erlass der Dienstanweisungen für die von dem Landeshauptmann angestellten Beamten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialausschuß angestellten Beamten von letzterem erlassen werden;
5. die Festsetzung der Zahlungsberechnungen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
6. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergebung der letzteren;
7. Prüfung der von dem Direktor monatlich einzureichenden Anstaltsklassen-Revisionsverhandlungen sowie der Delöstigungsnachweise;
8. die Aufnahme der Hebammenschülerinnen sowie Festsetzung des Termins zur Aufnahme der Hebammenschülerinnen;
9. Einforderung des technischen Jahresberichts zur Vorlage an den Minister.

Begründung.

Zu § 3. Die Nr. 7 wegen der Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten u. s. w. hat sich als entbehrlich erwiesen und seither zu mehrfachen Bedenken Anlaß gegeben, sie ist daher fortgelassen.



Bisheriges Reglement.

fassung beziehentlich die Genehmigung des Provinzialausschusses erforderlich;

8. Prüfung der von dem Direktor monatlich einzureichenden Anstaltsassen-Revisionsprotokolle sowie der Beföstigungsnachweise;
9. die Aufnahme der Hebammenschülerinnen sowie Festsetzung des Termins zur Aufnahme und Prüfung der Hebammenschülerinnen;
10. Einforderung des technischen Jahresberichtes zur Vorlage an den Minister.

## § 4.

Die Beaufsichtigung der Anstalt in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei derselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialausschusse erlassenen besonderen Reglements.

## § 5.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements ist dem Anstaltsdirektor unter der durch die Dienstanzweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

## § 6.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

Der Anstaltsdirektor ist ferner verpflichtet, Alles was auf den Unterricht der Hebammenschülerinnen, sowie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen Bezug hat, innerhalb der Grenzen

Neues Reglement.

## § 4.

Unverändert.

## § 5.

Unverändert.

## § 6.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und dem Landeshauptmann zustehenden Befugnisse vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Der Anstaltsdirektor ist ferner verpflichtet, Alles was auf den Unterricht der Hebammenschülerinnen, sowie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen Bezug hat, innerhalb der Grenzen

Begründung.

Zu § 6. Es ist hier nur der fremdsprachige Ausdruck „Competenzen“ durch das deutsche Wort „Befugnisse“ ersetzt.



Bisheriges Reglement.

des Stats zu bestimmen, ferner die bei ihrem Eintritt in die Lehranstalt oder im Laufe des Unterrichts unqualifizirt befundenen Schülerinnen zurück zu schicken und letzteres dem Landesdirektor anzuzeigen.

## § 7.

Der Direktor der Anstalt, welcher als Arzt nach den Anforderungen des Staates ausgebildet sein muß, wird auf Zeit — mindestens auf zwölf Jahre — oder auf Lebenszeit angestellt.

Der Assistentenarzt und der Hebent werden, insoweit dieselben nicht gegen Remuneration angenommen sind, nach einer Probezeit auf Lebenszeit, die sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

## § 8.

Die bestehenden Dienstverordnungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

III. Staatliche Oberaufsicht.

## § 9.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalt.

## § 10.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalt Seitens des Provinzialausschusses statt.

## § 11.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsobald nach der Genehmigung desselben durch den zu-

Neues Reglement.

des Stats zu bestimmen, ferner die bei ihrem Eintritt in die Lehranstalt oder im Laufe des Unterrichts unqualifizirt befundenen Schülerinnen zurückzuschicken und letzteres dem Landeshauptmann anzuzeigen.

## § 7.

Unverändert.

## § 8.

Unverändert.

III. Staatliche Oberaufsicht.

## § 9.

Unverändert.

IV. Revision der Anstalt.

## § 10.

Außer den von dem Landeshauptmann oder dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalt Seitens des Provinzialausschusses statt.

## § 11.

Dieses Reglement und die beifolgenden Aufnahmebedingungen treten alsobald nach

Begründung.

Zu § 10. Es erschien zweckmäßig, die bisherige Bestimmung im § 10, wonach in jedem Jahre eine Revision der Anstalt seitens des Provinzialausschusses stattzufinden hat, dahin zu ändern, daß die Vornahme solcher Revisionen nicht obligatorisch in jedem Jahre zu erfolgen hat, dieselbe vielmehr in das Ermessen des Provinzialausschusses gestellt bleibt, indem ein Bedürfnis zur alljährlichen Revision der an Zahl immer zunehmenden Provinzialanstalten neben den schon von dem Landeshauptmann sowie dem zuständigen Abtheilungsdirigenten in jedem Jahre vorzunehmenden Revisionen nicht erforderlich sein dürfte.

Zu § 11 Absatz 2. Der Zusatz in § 11 ist erforderlich für den Fall, daß der Provinziallandtag den Bau einer zweiten Hebammenlehranstalt beschließt.

Bisheriges Reglement.

händigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 31. Oktober 1872 aufgehoben.

Angenommen in der Plenarsitzung des 36. Rheinischen Provinziallandtages vom 12. Dezember 1890 und bestätigt von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten am 31. Juli 1891.

Neues Reglement.

der Genehmigung durch die zuständigen Herren Minister in Kraft.

Sie finden auf die in Aussicht genommene zweite Provinzial-Hebammenlehranstalt sinngemäße Anwendung.

## § 12.

Das Reglement für die Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln vom 31. Juli 1891 wird aufgehoben.

Anlage

zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalt.

**Bedingungen**

für die

**Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalt.****I. Anmeldung und Aufnahme.**

§ 1. Die Anträge auf Zulassung zu einem Kursus in der Provinzial-Hebammenlehranstalt sind an den Landeshauptmann der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu richten.

§ 2. Es werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche

1. durch eine Bescheinigung des Kreis- (Stadt-)Physikus nachweisen, daß sie für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt und des Lesens und Schreibens kundig sind;

(Die Bescheinigung ist mit 1 Mark 50 Pf. stempelpflichtig, wenn sie nicht auf Kosten eines Armenverbandes ausgestellt wird.)

2. durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts (Bürgermeisteramt) nachweisen, daß sie

a) die erforderliche Zuverlässigkeit für den Hebammenberuf besitzen,

b) unbescholtenen Rufes sind und insbesondere

c) nicht außerehelich geboren haben.

Diese Bescheinigung ist bei Aufenthaltswechsel in der Regel für die Zeit vom 18. Lebensjahr ab erforderlich.

(Sie ist stempelfrei.)

Außerdem müssen die Bewerberinnen

Begründungder neu vorgeschlagenen Bedingungen.

Die Hinzufügung der bisher fehlenden Aufnahmebedingungen hat sich sowohl für die Handhabung in der Verwaltung selbst, als auch zur Verbreitung der Kenntniß der Verwaltungsgrundsätze bei den Bürgermeisterämtern und den Bewerberinnen als dringend erforderlich erwiesen. Aus den zerstreuten, theilweise abgeänderten staatlichen Vorschriften sind die noch gültigen Bestimmungen mit den bestehenden und bewährten Grundsätzen der Verwaltung zusammengefaßt.

Die §§ 1, 2, 3, 6 der Bedingungen entsprechen dem § 3, Absatz 1—7 der allgemeinen Verfügung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten vom 6. August 1883 (Min.-Bl. S. 211), das Hebammenwesen betreffend, der § 4, Absatz 1 dem Ministerialerlasse vom 16. Mai 1884 (Min.-Bl. S. 124), der § 4, Absatz 2 der durch Ausübung dieser Befugniß händig geübten, zur Verhinderung übergroßen Andrangs erforderlichen Handhabung der Dispensationsbefugniß, der § 7 der zur Ausführung der Ministerialverordnung vom 6. August 1883 seitens des Ministeriums erteilten Instruktion. In dieser Instruktion ist auch der für die Rheinprovinz längst eingeführte, neunmonatige Kursus (§ 8) empfohlen. Auch die Bestimmungen der §§ 9—12 enthalten Veränderungen der bisher gehandhabten Grundsätze nicht. Der § 14 ist hinzugefügt mit Rücksicht darauf, daß nach Fertigstellung der in Aussicht genommenen zweiten Anstalt in jeder Anstalt voraussichtlich nur ein neunmonatiger Kursus jährlich abgehalten wird. In den übrigen drei Monaten des Jahres würden also zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes und der Poliklinik, außer den etwa zu Wiederholungskursen einberufenen Hebammen, Schülerinnen nicht vorhanden sein. Der § 14 entspricht dem bei dem damaligen Einzelkursus der Anstalt zu Köln aus demselben Grunde gefaßten Beschlusse des Provinzialauschusses vom 8. Dezember 1888.



3. den Geburtschein (Akt des Standesamts) und
4. eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung beibringen.  
Die Bescheinigungen müssen neueren Datums sein.

§ 3. Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

§ 4. Dispensation von den Vorschriften des § 3 und des § 2 Nr. 2c (für solche, die die Altersgrenze nicht erreicht oder überschritten oder außerehelich geboren haben), kann seitens des Landeshauptmanns erteilt werden.

Diese Dispensation wird nur erteilt, wenn an dem Orte der zukünftigen Niederlassung der Bewerberin ein Bedürfnis zur Niederlassung einer Hebamme besteht und eine Person, der die gefeglichen Eigenschaften zur Seite stehen, sich nicht gemeldet hat.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist eine seitens der Ortsbehörde (Bürgermeisteramt) nach Anhörung des Kreis- (Stadt-)Physikus ausgestellte Bescheinigung beizubringen.

Die Aufnahme von Personen im Alter über 30 Jahre kann auch dann erfolgen, wenn sie sich bereits früher rechtzeitig gemeldet haben.

§ 5. Nach dem Erlaß des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten vom 3. Oktober 1895 steht die Zulassung zur Hebammenprüfung solcher Personen, welche einen Kursus in einer Preussischen Hebammenlehranstalt nicht durchgemacht haben, aber den Nachweis eines anderweiten gleichwerthigen Bildungsganges und des Besitzes der zur Aufnahme in eine Preussische Hebammenlehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen, dem Oberpräsidenten zu.

Falls seitens des Oberpräsidenten vor der Zulassung zur Prüfung zur Erreichung eines gleichwerthigen Bildungsganges die Betheiligung an einem Theile des Kursus der Provinzial-Hebammenlehranstalt erforderlich erklärt wird, geschieht die Aufnahme nach dem Ermessen des Landeshauptmanns gemäß den in den §§ 1—4 aufgeführten Bedingungen. Dem Landeshauptmann steht auch in diesem Falle die in § 4 bezeichnete Befugniß zur Dispensation von den dort angegebenen Vorschriften zu.

§ 6. Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind. Andere Personen dürfen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten.

## II. Vorprüfung und Entlassung. Dauer des Kursus. Pflege- und Unterrichtskosten.

§ 7. Die Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängig, die durch den Anstaltsdirektor abgehalten wird. Hierbei wird auf die allgemeine sittliche und intellektuelle Bildung der Schülerin, sowie auf ihre geistige Befähigung, dem Unterrichte im Anschluß an das Hebammenlehrbuch zu folgen, Rücksicht genommen.

Die Schülerinnen müssen befähigt sein, ein kurzes Diktat deutlich und ohne grobe Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung zu schreiben und Gelesenes dem Inhalte nach richtig wiederzugeben, im Rechnen gewöhnliche Kenntnisse besitzen und mit den gefeglichen Maßen und Gewichten vertraut sein.

§ 8. Der Lehrkursus der Anstalt dauert 9 Monate.

§ 9. Die Kosten für Unterricht, Wohnung und Verpflegung betragen bis auf Weiteres für den neunmonatigen Kursus 600 Mark.

Für die auf Kosten einer Gemeinde, eines Ortsarmenverbandes oder Hebammenbezirks auszubildenden Schülerinnen betragen die Kosten nur 400 Mark, wenn die Ausbildung erfolgt, weil die Niederlassung einer Hebamme in der Gemeinde oder dem Bezirke ein Bedürfnis ist.

Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist durch eine im Einvernehmen mit dem Kreis- (Stadt-) Physikus abgegebene Erklärung der Ortsbehörde nachzuweisen. Dieser Erklärung ist der Beschluß der Gemeindevertretung über die Uebnahme der Kosten beizufügen. Aus dem Beschlusse muß ersichtlich sein, unter welchen Bedingungen und Gegenleistungen seitens der Hebamme die Kosten auf Gemeindemittel übernommen werden.

§ 10. Die Kosten (§ 9) sind bei der Aufnahme der Schülerin sofort an die Anstaltskasse zu entrichten oder innerhalb 8 Tagen portofrei einzusenden.

§ 11. Die Kleiderausstattung hat die Schülerin auf ihre Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

Bei der Aufnahme sind außer den sonstigen Kleidungsstücken wenigstens 6 weiße Hemden mitzubringen.

§ 12. Die Schülerinnen haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung den für sie bestehenden Anordnungen zu fügen.

Schwangere Personen werden als Schülerinnen nicht aufgenommen und, wenn sich die Schwangerschaft später herausstellt, sofort entlassen.

Die Entlassung einer Schülerin muß auch erfolgen, wenn sie von einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit befallen wird oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors im Laufe des Kursus zur Ausübung des Hebammenberufes körperlich ungeeignet oder zur Erlernung desselben geistig nicht befähigt erscheint.

§ 13. Im Falle vorzeitiger Entlassung einer Schülerin steht die Entscheidung über Erstattung eines Theiles der Pflege- und Unterrichtskosten dem Landeshauptmann zu.

§ 14. Nach Beendigung des Kursus kann Schülerinnen, insbesondere solchen, welche bei der Entlassungsprüfung eine mangelhafte Ausbildung gezeigt haben, seitens des Direktors der Anstalt mit Zustimmung des Landeshauptmanns Gelegenheit gegeben werden, ihre Ausbildung in einem 3—4 monatigen Nachkursus zu ergänzen. Die Kosten für diesen Nachkursus können den Schülerinnen ganz oder theilweise erlassen werden.

§ 15. Die Wiederholungskurse dauern in der Regel vier Wochen. Die Kosten für Verpflegung und Unterricht betragen täglich 2 Mark. In dringenden Fällen kann für die Theilnahme an einem solchen Kursus der Hebamme eine Unterstützung bewilligt werden.